



---

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 30 – Nr. 5 – 27.05.2004  
ISSN 0342-8656

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Fünfte Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung 101

#### VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN: ÄNDERUNGEN DER GLIEDERUNG DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Auflösung und Neugründung des Instituts für Arbeits- und  
Sozialmedizin 102

# **Fünfte Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen**

**Vom 19.05.2004**

Aufgrund von § 94 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 01.02.2000 (GBl. S. 208), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2003 (GBl. S. 269), hat der Rektor der Universität Tübingen am 19.05.2004 im Wege der Eilentscheidung gemäß § 117 Universitätsgesetz die folgende Satzung zur fünften Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen beschlossen:

## **Artikel 1**

Der bisherige § 6 Abs. 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Rückmeldung gilt durch Zahlung des Beitrages für das Studentenwerk, des Verwaltungskostenbeitrages und, sofern festgesetzt, der Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgebührengesetzes als erklärt; maßgeblich für den Zeitpunkt der Rückmeldung ist der Tag, an dem die Zahlung vollständig auf dem Konto der Universität eingegangen ist.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 19.05.2004

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
(Rektor)

## **Vollzug von Beschlüssen des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Tübingen: Änderungen der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen**

### **Auflösung und Neugründung des Instituts für Arbeits- und Sozialmedizin**

In seiner Sitzung vom 15.09.2003 fasste der Fakultätsrat den Beschluss, das bestehende Institut für Arbeits- und Sozialmedizin aufzulösen und ein gleichnamiges Institut neu zu errichten. Der Senat stimmte in seiner Sitzung am 18.12.2003 zu, der Klinikumsvorstand am 17.02.2004. Das Einvernehmen der Universität gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 UKG liegt mit Schreiben des Rektors vom 20.01.2004 vor.

Der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Tübingen hat in seiner letzten Sitzung am 16.03.2004 gemäß § 9 Abs. 1 UKG i.V.m. § 2 Abs. 3 Ziffer 1 Satzung UKT die Auflösung des bestehenden Instituts für Arbeits- und Sozialmedizin und gleichzeitige Gründung eines neuen Instituts für Arbeits- und Sozialmedizin mit neuer Ausrichtung im Zusammenhang mit der Einrichtung einer C4-Stiftungsprofessur für Arbeits- und Sozialmedizin beschlossen.

Mit diesem Beschluss geht eine Satzungsänderung des Universitätsklinikums Tübingen hinsichtlich seiner Organisationsgliederung einher. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG bedürfen Änderungen der Satzung und der Gliederung der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums. Diese wurde mit Schreiben vom 23. April 2004 erteilt.

Prof. Dr. Bamberg  
(Vorsitzender der Vostands des UKT  
Leitender Ärztlicher Direktor)

Strehl  
(Kaufmännischer Direktor)